



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-27979 Bei Rückfragen Mag. Troger/Mag. Röck/R Klappe 1463 Innsbruck, 04.12.2014
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betrifft: Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.11.2014
Ihre GZ: Gem-RL-24/2/1-2014

Sehr geehrter Herr Mag. Zangerl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren.

Tirols Gemeinden werden durch das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 (TVAG) u.a. ermächtigt, Beiträge und Vorauszahlungen zu den Kosten der Verkehrsaufschließung (Erschließungsbeitrag und vorgezogener Erschließungsbeitrag) einzuheben. Dies erfolgt durch die Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes durch die Gemeinde, welcher wiederum auf dem seitens der Landesregierung gem. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung festzusetzenden Erschließungskostenfaktor basiert und maximal 5% dessen betragen darf.

Der Erschließungskostenfaktor setzt sich bekanntlich aus den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im ebenen Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und 10 % des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde zusammen.

Die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren geht auf das Jahr 1995 zurück. Die Tatsache, daß die letzte Anpassung an reale Kostenverhältnisse nunmehr fast 20 Jahre zurück liegt, sehen wir als großes Versäumnis der Behörde an. Da die Gemeinden in den

vergangenen Jahren bei gleichzeitiger Ausweitung der Aufgaben einem außerordentlichen Budgetdruck ausgesetzt waren, war dieses Versäumnis für die Kommunen nicht gerade hilfreich und hat dazu geführt, dass viele Gemeinden „ihren Spielraum bei der Festlegung des Erschließungskostenbeitragssatzes schon seit Jahren ausschöpfen“, wie auch die Autoren der Verordnungsanpassung in den Erläuternden Bemerkungen ausführen. Dies bedeutet nun, dass der Erschließungskostenfaktor beispielsweise für die Gemeinde Mötz von € 76,67 auf € 169,00, für Lans von € 95,20 auf € 212,00 oder für Untertilliach von € 71,58 auf € 155,00 ansteigt, was in den meisten Fällen mehr als einer Verdoppelung gleichkommt. Es ist eindeutig festzustellen, dass das Amt der Tiroler Landesregierung seiner Aufgabe in diesem Bereich nachweislich nicht nachgekommen ist.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass die Erlassung dieser vorliegenden Verordnung nach Einschätzung der Landesverwaltung keine unmittelbaren Kostenfolgen nach sich zieht. Diesem Argument kann die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nicht folgen. Die Kostenfolge ergibt sich aus der Tatsache, dass die Gemeinden eben ihren Handlungsspielraum in sehr vielen Fällen ausgeschöpft haben und diese Gemeindeverordnungen ja auch in Kraft bleiben. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich der Erschließungsbeitrag für alle Bauwerber nach Inkrafttreten der Verordnung des Landes schlagartig verteuert. Dies würde nur dadurch verhindert, wenn alle Gemeinden jeweils ihre Verordnungen ändern, wozu diese aber keine unmittelbare oder rechtsrelevante Veranlassung haben. Eine solche Intention hat der Gesetzgeber allenfalls über eine Novellierung des TVAG (Senkung des Ausmaßes der Verordnungsermächtigung) und dieser Verordnung festzulegen. Dem Vernehmen nach sollen die Gemeinden (in welcher Form auch immer) außerhalb dieser Verordnung angehalten werden, ihre Verordnungsermächtigung lediglich bis zu einem Ausmaß von 2,5% bis 2,8% auszuschöpfen. Dieser informelle Aspekt wäre zwar im Grundsatz geeignet, die resultierende Kostenerhöhung für Bauwerber abzumildern, beinhaltet aber keinerlei Verbindlichkeit oder formale Absicherung. Im Normalfall ist es wünschenswert, im Rahmen einer Verordnungsanpassung alle Sachverhalte vollumfänglich zu regeln und nicht auf andere Entscheidungsmechanismen auszuweichen.

Vollkommen unverständlich in diesem Zusammenhang ist, dass die Arbeiterkammer Tirol im Vorfeld offensichtlich nicht als kompetenter oder relevanter Dialogpartner erkannt wurde. Wir sind lediglich in der Lage, die vorliegenden Informationen und Formulierungen zu begutachten und vermessen daher in den Erläuterungen entsprechende Ausführungen, wie der Gesetzgeber negative Auswirkungen abzuwenden gedenkt.

Eine mittlerweile notwendig gewordene Anpassung entsprechend dem TVAG ist verständlich und nachvollziehbar sowie mittelfristig unumgänglich. Die nun gewählte Vorgangsweise kann aber von Seiten der Arbeiterkammer Tirol aufgrund der Erhöhung in diesem Ausmaß nicht goutiert werden. Es gilt zu betonen, dass die öffentliche Hand im Rahmen der Gestal-

tung von Gebühren und Abgaben nicht als oberster Preistreiber fungieren darf, sondern in besonderem Maße auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten seiner Bürger Rücksicht zu nehmen hat. Es ist unverständlich, warum nicht einer Anpassung der Erschließungskostenfaktoren in mehreren Schritten (beispielsweise alle zwei Jahre nach einem klaren „Fahrplan“) näher getreten wurde. Auch das ist in Anbetracht der behördlichen Versäumnisse für den einzelnen Häuselbauer unerfreulich, jedoch eher nachvollziehbar und leichter zu akzeptieren.

Versäumnisse der Behörde, wie sie im konkreten Fall zutage treten, setzen ein öffentliches Eingeständnis und eine umfassende, begleitende Kommunikation sowie die Bereitstellung diverser Unterlagen zur Prüfung der Sachverhalte voraus. Eine Zusammenstellung der aktuell gültigen Beitragssätze in den Gemeinden wäre daher für die Begutachtung hilfreich gewesen. Auf Nachfrage bei der zuständigen Abteilung in der Tiroler Landesregierung wurde uns die Auskunft erteilt, „*dass es eine entsprechende Auflistung nicht gibt und auch in der Kürze der Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann*“. Dies ist insofern bemerkenswert, da einerseits in der Argumentation sehr wohl auf solche Informationen Bezug genommen wird und sich ansonsten die Frage stellt, wie die Behörde ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Gemeinden überhaupt nachkommen kann.

Die Arbeiterkammer Tirol kann daher dem vorliegenden Entwurf aufgrund der dargelegten Sachverhalte und gewählten Vorgangsweise mit einer derartig großen Erhöhung nicht zustimmen.

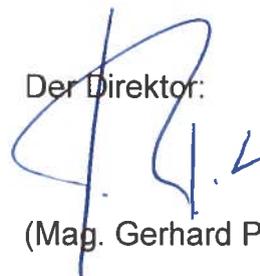
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)